

### 3. Neufassung der Organisationsfassung

<p style="text-align: center;"><b>Organisationssatzung 1991</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Organisationssatzung 2001</b></p>
<p>Ergänzend zu den Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) i.d.F. vom 10. Okt. 1983 (Ges.Bl. S. 621) über die Aufgaben und Organisation der Regionalverbände hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg aufgrund von § 24 und 28 LaPlaG in der Sitzung am 10.4.1991 folgende Organisationssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund den §§ 24 und 28 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 08. April 1992 (GBI. S.229), geändert durch Gesetze vom 23.Juli 1993 (GBI. S.533), vom 7.Februar 1994 (GBI. S.92), vom 16.Dezember 1996 (GBI. S.776), vom 18. Oktober 1999 (GBI. S. 409) und vom 20.02.2001 (GBI. Nr. 5, S. 185-187), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am XX.XX.2001 folgende Organisationssatzung beschlossen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandsversammlung</b></p> <p>Die Verbandsversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden geleitet..</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandsvorsitzender</b></p> <p>(1) Der Regionalverband hat einen ehrenamtlich tätigen Verbandsvorsitzenden.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandsvorsitzender</b></p> <p>Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in ihrer ersten öffentlichen Sitzung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im Vorsitz der Verbandsversammlung</b></p> <p>Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende verhindert ist, die Verbandsversammlung selbst zu leiten, werden aus der Mitte der Verbandsversammlung drei Stellvertreter gewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im Vorsitz der Verbandsversammlung</b></p> <p>Aus der Mitte der Verbandsversammlung werden drei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung gewählt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Aufgaben des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Planfeststellungsverfahren und sonstiger Planungen auskunftspflichtiger Planungsträger, soweit diese für die Region nicht von erheblicher Bedeutung sind;</li> <li>b) die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Praktikanten;</li> <li>c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 10.000 DM im Einzelfall;</li> <li>d) die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GO bis zu 5.000 DM und für außerplanmäßige Ausgaben nach § 84 Abs. 1 GO bis zu 3.000 DM im Einzelfall;</li> <li>e) die Bildung von Haushaltsresten.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende hat die in § 30 II, III LplG genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahmen des Regionalverbandes, soweit sie für die Region nicht von erheblicher Bedeutung sind;</li> <li>b) die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Praktikanten;</li> <li>c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;</li> <li>d) die Vorausbewilligung von Haushaltsmitteln, wenn der Betrag im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>e) die Bewilligung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben, soweit sie nicht erheblich sind und keine Nachtragssatzung erforderlich ist.</li> <li>f) die Bildung von Haushaltsresten;</li> <li>g) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;</li> <li>h) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis 1.000 EUR;</li> <li>i) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen bis zu 500 EUR.</li> <li>j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Dienstanweisungen an die Verbandsverwaltung.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Planungsausschuss</b></p> <p>(1) Es wird ein Planungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren 26 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Planungsausschuss</b></p> <p>(1) Aufgrund § 28 Abs. 1 LplG bildet die Verbandsversammlung einen Planungsausschuss.</p> <p>(2) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und weiteren 21 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.</p>

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Sitzung des Planungsausschusses jederzeit auch Personen, die Organisationen angehören, die an der Regionalplanung Anteil haben, hinzuziehen.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten des Planungsausschusses und des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch die regelmäßige Beratung über den Stand und Fortgang der Arbeiten am Regionalplan und dessen Fortschreibung vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die
1. Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes und die Anstellung und die Entlassung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe III BAT.
  2. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie erheblich sind, ohne dass eine Nachtragssatzung erforderlich ist und Kenntnisnahme von Ausgaben solcher Art, die unerheblich sind.
  3. Vorausbewilligung von Haushaltsmitteln, wenn der Betrag im Einzelfall DM 50.000.- nicht übersteigt.
  4. Vorberatung aller Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Planungsausschusses fallen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsausschuss Weisungen erteilen, jede übertragbare Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeiten des Planungsausschusses**

- (1) Der Planungsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung durch die Beratung der in § 29 I, 9 I LplG, § 8 II NatSchG genannten Gegenstände vor.
- (2) Der Planungsausschuss beschließt darüber hinaus über Stellungnahmen des Regionalverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, die nicht aus einem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt sind, sofern nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit nach § 4 Organisationssatzung entscheidet.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Planungsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

**§ 4**

**Verwaltungsausschuss**

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und weiteren 17 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 12.7.1990 außer Kraft.

gez. Göttlicher  
Verbandsvorsitzender

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 10.04.1991 außer Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 5 Abs. II erst mit der Konstituierung der VII. Verbandsversammlung in Kraft. § 3 II der Organisationsatzung vom 10.4.1991 gilt bis dahin weiter.

gez. Würz  
Verbandsvorsitzender